

## Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Das Waffengesetz hat sich mit Wirkung vom 06.07.2017 geändert. Seitdem müssen die Waffenschränke mindestens dem Widerstandsgrad 0 entsprechen. Waffenbesitzer, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einen waffenrechtskonformen Waffenschrank besaßen, können diesen jedoch weiternutzen.

### I. Übersicht Waffenschränke

Behältnis	Langwaffen (LW)	Kurzwaffen (KW)	Munition	Sicherheitsmerkmal	Konstruktion <sup>1</sup>
Sicherheitsstufe A (nach VDMA 24992) <sup>2</sup> ohne Innenfach	bis zu 10 LW	keine	keine, da Trennung unmöglich	begrenzter Einbruchschutz	Korpus einwandig (mind. 3 mm Stahlblech), Tür doppelwandig
Sicherheitsstufe A mit Stahlblech-Innenfach samt Schwenkriegelschloss	bis zu 10 LW	keine	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach	s. o.	Korpus einwandig (mind. 3 mm Stahlblech), Tür doppelwandig
Sicherheitsstufe A mit Innenfach der Sicherheitsstufe B (sog. „Jägerschrank“)	bis zu 10 LW	bis zu 5 KW im B-Fach	Munition kann im B-Innenfach aufbewahrt werden; ggf. auch zusammen mit KW	A: s. o. B: zzgl. Feuerschutz nach DIN 4102	A: siehe oben B: Korpus und Tür doppelwandig
<u>Sicherheitsstufe B</u> (nach VDMA 24992) <sup>2</sup> Eigen- bzw. Abrissgewicht unter 200 kg	ohne Begrenzung (getrennt von der Munition)	bis 5 KW (getrennt von der Munition)	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss	begrenzter Einbruchschutz, Feuerschutz nach DIN 4102	Korpus und Tür doppelwandig, Feuerfalz; Wandtresor: Tür doppelwandig, Korpus einwandig
Sicherheitsstufe B Eigen- bzw. Abrissgewicht über 200 kg	ohne Begrenzung (getrennt von der Munition)	bis 10 KW (getrennt von der Munition)	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss	s. o.	Korpus und Tür doppelwandig

<sup>1</sup> Kurzbeschreibung; außerdem jeweils: Hochsicherheitsschloss, keine unmittelbare Verriegelung durch das Schloss – Riegelwerk muss separat bedienbar sein, Verriegelung auch nach oben und unten erforderlich ab 1 m Höhe

<sup>2</sup> Bauartvorschrift wurde mit Wirkung vom 31.12.2002 aufgehoben. Seither überwacht die Zertifizierungsstelle nicht mehr die Herstellung und führt auch keine Prüfungen mehr durch. Tresore, die den Anforderungen des entsprechenden VDMA-Einheitsblattes entsprechen werden gleichwohl noch akzeptiert. Es ist jedoch ratsam einen Waffenschrank für die Aufbewahrung zu benutzen, der einer vergleichbaren gültigen Bauartvorschrift (z. B. DIN/EN 14450) entspricht.

Behältnis	Langwaffen (LW)	Kurzwaffen (KW)	Munition	Sicherheitsmerkmal	Konstruktion <sup>1</sup>
<u>Sicherheitsstufe S1</u> (nach EN 14450; entspricht etwa der Si- cherheitsstufe A)	bis zu 10 LW	keine	wenn Innenfach mit Schwenkriegelschloss vorhanden ist: ja; ge- trennt von den Waffen; ohne Innenfach: nein	geprüfter Einbruchschutz nach EN 14450	Korpus einwandig, Tür doppelwandig
<u>Sicherheitsstufe S2</u> (nach EN 14450; ent- spricht etwa der Sicher- heitsstufe B)	ohne Begrenzung (getrennt von der Muni- tion)	bis 5 KW (< 200 kg) bis 10 KW (> 200 kg) (getrennt von der Muni- tion)	Munition getrennt von den Waffen im Innen- fach mit Schwenkriegel- schloss	geprüfter Einbruchschutz nach EN 14450	Korpus und Tür doppel- wandig
<u>Widerstandsgrad 0 (N)</u> (nach EN 1143-1)	ohne Begrenzung	bis 5 KW (< 200 kg Ei- gen- bzw. Abrissgew.) bis 10 KW (≥ 200 kg) <sup>3</sup>	ohne räumliche Tren- nung möglich	geprüfter Einbruch- schutz nach garantierter Widerstandseinheit RU 30/30	Tür und Korpus mehr- wandig, umlaufender Feuerfalz
<u>Widerstandsgrad I</u>	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	ohne räumliche Tren- nung möglich	geprüfter Einbruch- schutz nach garantierter Widerstandseinheit RU 30/50	Tür und Korpus mehr- wandig, umlaufender Feuerfalz, Türspezial- füllung

Hinweis: Beim (Online-)Kauf sollten Sie darauf achten, dass an dem Waffenschrank ein Typenschild angebracht ist, welches u. a. die Sicherheitsstufe bzw. den Widerstandsgrad angibt. Andernfalls handelt es sich in der Regel nicht um einen zertifizierten Schrank/Tresor.

Im Internet werden übrigens zum Teil „Waffenschränke“ angeboten, die - entgegen dem ersten Anschein - *nicht* dem deutschen Waffenrecht entsprechen! Im Zweifelsfall können Sie sich bei Ihrer Waffenbehörde erkundigen, ob der betreffende Schrank geeignet ist.

## II. Allgemeine Informationen

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur getrennt von Munition aufbewahrt werden (Ausnahmen: Jägerschrank oder mindestens Widerstandsgrad 0).

Munition ist mindestens in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einer vergleichbaren Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

Auch erlaubnisfreie Waffen (z. B. Luftgewehre, Schreckschusswaffen, Schwerter) sind in einem verschlossen Behältnis aufzubewahren.

Jeder Waffenbesitzer ist von sich aus verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufbewahrung gegenüber der Waffenbehörde nachzuweisen (sog. Bringschuld).

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I aufbewahrt werden.

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition ist nur durch berechtigte Personen zulässig, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Die Waffenbehörden können verdachtsunabhängige Kontrollen hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung durchführen. In diesem Zusammenhang haben die Waffenbesitzer Zutritt zu den Räumen zu gestatten.

<sup>3</sup> Für Waffenschränke, die ab dem 06.07.2017 neu angeschafft wurden, ist nur noch das Eigengewicht maßgeblich – das Abrissgewicht ist unbeachtlich.